

Satzung

DEUTSCHE POLIZEIGERWERKSCHAFT

im dbb - beamtenbund und tarifunion - Landesverband Bremen e.V. (DPoIG Bremen)

Präambel

Die Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb (*Landesverband Bremen e.V., kurz DPoIG Bremen*) will im dbb - beamtenbund und tarifunion -, dem Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, ihren Beitrag zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates leisten. Dazu gehören die Verbesserungen der Berufs- und Lebensbedingungen aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, im Wesentlichen der Polizeibediensteten, sowie die moderne Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts. Die DPoIG Bremen strebt an, alle Polizeibediensteten in ihrer Organisation zu vereinigen. *Die DPoIG Bremen steht vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.*

§ 1 Name, Sitz und Organisation

1. Der Verband führt den Namen "Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb, Landesverband Bremen e.V." (*DPoIG Bremen*).
2. Er hat seinen Sitz in der freien Hansestadt Bremen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
3. Die organisationspolitische Zuständigkeit *der DPoIG Bremen* umfasst die Gebiete der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die DPoIG Bremen tritt für die Erhaltung des Berufsbeamtentums ein und wirkt an seiner Weiterentwicklung im Sinne der sozialen Rechtsstaatlichkeit mit.
2. Die DPoIG Bremen ist parteipolitisch unabhängig und in konfessioneller Hinsicht neutral.
3. Zur Erreichung ihrer Ziele wird die DPoIG Bremen alle nach dem jeweils geltenden Recht zulässigen Mittel anwenden. Sie bekennt sich dabei zum Streik als zulässige Arbeitskämpfmaßnahme in der tariflichen Auseinandersetzung.

4. Die DPoIG Bremen verfolgt keine wirtschaftlich auf Gewinn ausgerichteten Interessen.
5. Die Arbeit der DPoIG Bremen berücksichtigt den Grundsatz des Gendermainstreamings.

§ 3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Die DPoIG Bremen ist bei voller Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit Mitglied des Landesbundes Bremen des dbb - beamtenbund und tarifunion -. Sie ist Mitglied der Bundesorganisation der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und bedingt die Anerkennung der Satzung.
2. Mitglieder können grundsätzlich
 - a. Beamt:innen und Beschäftigte der Polizeibehörden der Freien Hansestadt Bremen, sowie des gesamten Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven.
 - b. Beamt:innen und Beschäftigte des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Bremen
 - c. deren Ruhestandsbeamt:in, und Rentner:innenwerden.
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
3. Der Landesvorstand kann entgegen des Absatzes 2 natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.
 - a. Fördermitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft keine Rechte gem. § 5 der Satzung.
 - b. Sie erhalten das Recht an öffentlichen Veranstaltungen der DPoIG Bremen teilzunehmen und erhalten regelmäßig die Verbandszeitschrift.
 - c. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages wird durch den Landesvorstand festgesetzt, beträgt jedoch mindestens 10,- Euro je Monat. Er unterliegt keiner linearen Erhöhung, sofern diese festgelegt wurde und kann ausschließlich mit Zustimmung des jeweiligen Fördermitglieds erhöht werden.
 - d. Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
4. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich beim Landesvorstand zu erfolgen.
5. Sofern der Aufnahmeantrag nicht binnen 4 8 Wochen nach Eingang abschlägig beschieden wurde, gilt die/der Antragssteller:in als in die DPoIG Bremen aufgenommen.
6. Der Landeskongress (§ 7) verleiht auf Vorschlag des Landeshauptvorstandes den Ehrenvorsitz in der DPoIG Bremen. *Ehrenvorsitzende können nur ehemalige Landesvorsitzende werden.*

Der Landeshauptvorstand kann die Ehrenmitgliedschaft in der DPoIG Bremen verleihen. *Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Belange der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB oder der Polizei insgesamt verdient gemacht haben.* Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft besteht nicht.

Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

7. Die Mitglieder sind Einzelmitglieder der DPoIG.
8. Der Eintritt in eine andere Gewerkschaft mit gleichen oder überwiegend ähnlichen Zielen während der laufenden Mitgliedschaft in der DPoIG Bremen ist unzulässig.
9. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes (Verband).
10. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals möglich. Hierbei zählt das Datum des Poststempels.
11. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen der DPoIG Bremen oder einem seiner Spitzenverbände zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Ferner ist der Ausschluss möglich, wenn das Mitglied in der Gegenwart oder in der Vergangenheit das Ansehen der Polizei erheblich schädigt oder geschädigt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen schriftliche Beschwerde beim Landesvorstand eingelegt werden, der die Sache dem Landeshauptvorstand zur Entscheidung vorzulegen hat. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor dem Landeshauptvorstand zu seiner Beschwerde Stellung zu nehmen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitglieds. Gegen die Entscheidung des Landeshauptvorstandes kann der/die Betroffene innerhalb von einem Monat nach Zustellung Klage im ordentlichen Rechtsweg einlegen. Nach Ablauf der Klagefrist gilt die Entscheidung als rechtskräftig
12. Bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst endet die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des laufenden Quartals. Sie kann jedoch auf Wunsch des Mitglieds in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden. Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft gilt nicht bei Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst durch Eintritt in den Ruhestand.
13. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verband gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt. Ansprüche gegen den Verband erlöschen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder der DPoIG Bremen sind berechtigt, bestehende Einrichtungen der DPoIG im DBB, sowie des DBB in Anspruch zu nehmen.
3. Die sozialen Leistungen der DPoIG Bremen umfassen insbesondere:
 - a) Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen Angelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Näheres regelt die Rechtsschutzordnung.
Verfahren gegen die Gewerkschaft und im Ausschlussverfahren werden nicht gedeckt.
 - b) Dienstaufpflichtversicherung für Regressansprüche des Dienstherrn.
 - c) Die Mitglieder erhalten eine Verbandszeitschrift.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Landeskongress festgesetzt und sind gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
2. In Jahren, in denen der Landeskongress nicht, bzw. nicht mehr zusammentritt, kann der Landeshauptvorstand die Mitgliedsbeiträge festsetzen.
3. Alle Beiträge, mit Ausnahme der Förder- und Studentenmitgliedschaften, werden um den Prozentsatz linearer Besoldungs- und Tarifierhöhungen zeitgleich zur Erhöhung angepasst. Die Anpassungen richten sich dabei unabhängig von der Zugehörigkeit zu verschiedenen Tarifverträgen aus verfahrensökonomischen Gründen für Tarifangestellte nach dem TV-L, für Beamt:innen nach der Erhöhung aus dem Besoldungsgesetz. Tritt eine rückwirkende Zahlung des Entgelts bzw. der Besoldung in Kraft, so wird der erhöhte Mitgliedsbeitrag frühestens zum folgenden Quartal des Abschlusses bzw. des Gesetzesbeschlusses erhoben.
4. Eine individuelle Beitragsstundung / Beitragsanpassung kann durch den Landeshauptvorstand in Einzelfällen (z.B. soziale Notlage, Elternzeit, Sabbatical) angepasst werden. Dabei ist grundsätzlich nur eine zukünftige Stundung/Anpassung möglich.
5. Mitglieder, die ohne Zahlung von Dienstbezügen beurlaubt sind, werden für die Dauer der Beurlaubung von den Mitgliedsbeiträgen befreit, sobald sie dieses der DPoIG Bremen mitteilen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der DPoIG Bremen eine beitragsändernde Entwicklung (z.B. Beförderung, Änderung der Tarifeingruppierung, Ruhestand) mitzuteilen.

§7 Beitragsverzug

1. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung nach §6 länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der Landeshauptvorstand beschließen, dass dessen Rechte ruhen.
2. Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch den Landeshauptvorstand festzustellen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Wer länger als 9 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Landesvorstand oder den Schatzmeister seiner Beitragspflicht nicht genügt, kann durch den Landeshauptvorstand ausgeschlossen werden.
4. Beitragsansprüche können nur dann niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung entweder keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten des Einzugs in keinem Verhältnis zur Höhe des niedergeschlagenen Anspruchs steht, bzw. der Aufwand dazu in keinem Verhältnis stünde.

§8 Organe der DPolG Bremen

1. Organe der DPolG Bremen sind
 - a. der Landeskongress
 - b. der Landesausschuss
 - c. der Landeshauptvorstand
 - d. der Landesvorstand
 - e. die Junge Polizei
 - f. die jeweiligen Ortsverbände
 - g. die Fachbereiche

§9 Landeskongress

1. Der Landeskongress ist das oberste Organ der DPolG Bremen. Er tritt grundsätzlich alle vier Jahre zusammen. Ausnahmen zur Abweichung der Sitzungsintervalle sind nur zulässig durch höhere Gewalt (z.B. Pandemien und Naturkatastrophen)
2. Der Landeskongress setzt sich aus dem Landesausschuss sowie den stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten) der DPolG Bremen und ihren Ehrenmitgliedern zusammen.

3. Auf Beschluss des Landeshauptvorstandes oder des Landesausschusses mit jeweils Zweidrittelmehrheit muss ein außerordentlicher Landeskongress innerhalb von 12 Wochen einberufen werden.
4. Die Delegierten werden schriftlich mindestens 6 Wochen vor Beginn des Landeskongresses durch den Landesvorstand eingeladen. Ihnen sind mindestens 8 Tage vor dem Beginn eines Landeskongresses die dafür erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wird von einem Präsidium geleitet, das von den Delegierten gewählt wird.
6. Über den Verlauf wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Präsidium unterzeichnet werden muss.
7. Der Beschlussfassung des Landeskongresses unterliegen insbesondere
 - a. mit einfacher Mehrheit
 - die Entlastung des Landeshauptvorstandes,
 - die Wahl des Landeshauptvorstandes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - die Beratung von Anträgen und anderen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - b. mit Zweidrittelmehrheit
 - Satzungsänderungen
8. Anträge an den Landeskongress können von dem Landeshauptvorstand, dem Landesausschuss, den Ortsverbänden, den Fachbereichen und der Jungen Polizei in der DPoIG Bremen gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Landeskongresses dem Landesvorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet der Landeskongress mit einfacher Mehrheit.
9. Die auf dem Landeskongress gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
10. Der Landeskongress erfolgt grundsätzlich in Form einer Präsenzveranstaltung, kann jedoch auf Beschluss des Landeshauptvorstands auch in digitaler Form stattfinden, wenn die Umstände es erforderlich machen.

§10 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus
 - dem Landeshauptvorstand
 - den stellvertretenden Vorsitzenden der Fachbereiche
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden JUNGE POLIZEI
 - der/dem stellvertretenden Beauftragten für Gleichstellung und Familie
 - der/dem stellvertretenden Schwerbehindertenbeauftragten
 - dem/den Ehrenvorsitzenden
2. Der Landesausschuss nimmt die Aufgaben des Landeskongresses in Zeiten wahr, in denen dieser nicht zusammentritt, sofern diese zeitlich dringend sind. Die Entlastung des Landeshauptvorstandes bleibt dem Landeskongress vorbehalten. Satzungsänderungen können vom Landesausschuss ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorgaben beschlossen werden.
3. Der Landesausschuss wird vom Landeshauptvorstand, vom Landesvorstand oder auf Antrag von mindestens zwei Fachbereichen einberufen.
4. Der Landesausschuss kann auf Antrag des Landeshauptvorstandes ein Vorstandsmitglied abwählen, wenn dieses seine Aufgaben trotz schriftlicher Aufforderung durch den Landeshauptvorstand nicht erfüllt.
5. Der Landesausschuss kann auf Antrag des Landeshauptvorstandes in folgenden Fällen Vorstandmitglieder nachwählen:
Bei Abwahl gemäß §8 Ziff. 4 oder nach vorzeitigem Ausscheiden aus anderen Gründen.

§ 11 Landesvorstand / Landeshauptvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus der/dem Landesvorsitzenden, der/dem ~~Ersten~~ 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden, drei weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden. Ein/e stellvertretende/r Landesvorsitzende:r übernimmt die Aufgaben der/des Beauftragten für Finanzen (Schatzmeister:in), ein/e weitere die der/des Abwesenheitsvertreter:in.
2. Der Landeshauptvorstand besteht aus dem Landesvorstand, der/dem Vorsitzenden JUNGE POLIZEI, den Vorsitzenden und Geschäftsführer:innen der Ortsverbände, der/dem Beauftragten für Gleichstellung und Familie, der/dem Landessenorenvertreter:in, den Vorsitzenden der Fachbereiche, der/dem Landestarifbeauftragten und der/dem Schwerbehindertenvertreter:in.

Die Vorsitzenden JUNGE POLIZEI, der Ortsverbände, der Fachbereiche, die/der Beauftragte für Gleichstellung und Familie, die/der Landessenorenvertreter:in und die/der Schwerbehindertenvertreter:in regeln ihre Vertretungen im Verhinderungsfall eigenständig.

3. Auf dem Landeskongresse werden gewählt:

Die/der Landesvorsitzende, die/der 1. stellv. Landesvorsitzende, die drei stellv. Landesvorsitzenden, die/der Beauftragte für Gleichstellung und Familie, sowie die Stellvertretung, die/der Vorsitzende:r JUNGE POLIZEI, sowie die Stellvertretung, die/der Tarifbeauftragte, sowie die Stellvertretung, die/der Schwerbehindertenbeauftragte, sowie die Stellvertretung, die/der Beauftragte für Senioren, sowie die Stellvertretung. Die Wahl der/des Vorsitzende:r JUNGE POLIZEI, sowie der Stellvertretung erfolgt ausschließlich durch die Delegierten, die am Tag der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Außerdem werden vom Landeskongress ein/e Rechnungsprüfer:in, sowie die Stellvertretung gewählt.

Die Wahl erfolgt in offenen (auf Antrag eines oder mehrerer Delegierten in geheimen) und für jedes Wahlamt gesonderten Wahlgängen. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die/Der Landesvorsitzende vertritt die DPoIG Bremen nach außen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die/der 1. Stellvertreter:in der/des Vorsitzenden ihre/seine Aufgaben. Bei Abwesenheit oder Verhinderung beider, übernehmen die weiteren Vertreter:innen die Aufgaben.
5. Der Landesvorstand führt gemeinsam mit dem Landeshauptvorstand die Beschlüsse des Landeskongresses und des Landesausschusses durch und bestimmt in ihrem Rahmen die Richtlinien der Arbeit.
6. Der Landesvorstand tritt in der Regel monatlich, der Landeshauptvorstand in der Regel alle zwei Monate zusammen. Die Mitglieder des Landeshauptvorstandes haben das Recht an allen Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen. Die Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.
7. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende des Landesvorstandes und seine Vertreter:innen. Jeder von ihnen vertritt die DPoIG Bremen allein. Die persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
8. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit Entlastung durch den ~~des~~ nächsten Landeskongress.
9. Sollte der Landeskongress nicht nach 4 Jahren zusammenkommen oder kein neuer Landesvorstand gewählt werden, arbeitet der bisherige Landesvorstand geschäftsführend weiter.
10. Scheidet die/der Landesvorsitzende vorzeitig aus, übernimmt der 1. stellv. Landesvorsitzende das Amt als Landesvorsitzender. Scheidet der 1. stellv. Landesvorsitzende vorzeitig aus, tritt der Landeshauptvorstand unverzüglich zusammen und wählt aus den verbleibenden stellv. Landesvorsitzenden den 1. stellv. Landesvorsitzenden. Scheidet ein stellv. Landesvorsitzender oder ein anderes Mitglied des Landeshauptvorstands aus, so wählt der Landeshauptvorstand unverzüglich und besetzt diese Position neu. Die Wahl durch den Landeshauptvorstand findet nur statt, wenn nicht innerhalb der folgenden zwei Monaten ein Landeskongress stattfindet.

§ 12 JUNGE POLIZEI

1. Die JUNGE POLIZEI in der DPoIG Bremen ist im Rahmen der Aufgaben und Ziele der DPoIG Bremen in ihren Entscheidungen unabhängig.
2. Sie gewährt jedem Mitglied, sofern es das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, die Möglichkeit, sich an der Arbeit der DPoIG Bremen zu beteiligen.
3. Die vom Landeskongress gewählten Vorsitzenden JUNGE POLIZEI bilden in eigener Verantwortung durch Berufung von Beisitzern den Landesvorstand JUNGE POLIZEI, mit dem sie in gemeinsamer Arbeit die satzungsrechtlichen Aufgaben wahrnehmen.

§ 13 Ortsverbände

1. Um den unterschiedlichen dienstlichen, politischen und tariflichen Gegebenheiten in Bremerhaven und Bremen Rechnung zu tragen und die gewerkschaftliche Arbeit daran auszurichten, können Ortsverbände gebildet werden. Diese sind an die Satzung der DPoIG Bremen gebunden.
2. Der jeweilige Ortsverband wählt, unabhängig vom Landesverband, einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer des jeweiligen Ortsverbandes vertreten die Interessen ihres Ortsverbandes im Landeshauptvorstand.
4. Der Landesverband weist den Ortsverbänden Mittel für die Wahrnehmung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben zu. Näheres regelt der Haushaltsplan des Landesverbandes.
5. Die Zuständigkeit der Ortsverbände bezieht sich auf die kommunalen Grenzen. Die innerhalb dieser Hoheitsgebiete beschäftigten Mitglieder der DPoIG Bremen gehören dem jeweiligen Ortsverband an.

§ 14 Fachbereiche

1. Es können Fachbereiche gebildet werden. Diese orientieren sich an der Aufgabenstruktur der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven.
2. Die Vorsitzenden eines neu gegründeten Fachbereichs werden vom Landeshauptvorstand berufen. Sobald ein Fachbereich existiert, kann dieser seinen Vorstand, inkl. des Vorsitzenden eigenständig wählen.

3. Die Vorstände der Fachbereiche leiten eigenverantwortlich die Arbeit innerhalb der Fachbereiche. Die Vorstände der Fachbereiche können weitere Mitglieder als Beisitzer in den jeweiligen Fachbereichsvorstand berufen. Eine Abberufung der Beisitzer ist jederzeit durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand des Fachbereichs möglich. In grundsätzlichen Fragen erfolgt eine Abstimmung mit dem Landesvorstand. Die Vertretung von gewerkschaftlichen Zielen nach außen erfolgt grundsätzlich durch den Landesvorstand, durch die Vorstände der Fachbereiche nur mit Zustimmung des Landesvorstandes.
4. Die Fachbereichsvorstände beraten und unterstützen den Landesvorstand.

§ 15 Kassenwesen

1. Das Kassenwesen steht unter Aufsicht der/des Landesvorsitzenden. Die/Der Beauftragte für Finanzen (Schatzmeister:in) ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
2. Die/der Schatzmeister:in hat ein Vetorecht gegen alle Ausgaben, die die Liquidität des Vereins oder einzelner Veranstaltungen gefährden könnten.
3. Alle untergliederten Kassen sind der/dem Schatzmeister:in mindestens jährlich berichtspflichtig. Die/Der Schatzmeister:in sind jederzeit berechtigt, die Kassenführung einzusehen.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

1. Der Landesvorsitzende kann ehren-/neben- oder hauptamtlich tätig sein, alles weiteren Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Landeshauptvorstandes erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt der Landeskongress zwei Mitglieder für die Dauer von vier Jahren zu Rechnungsprüfern, von denen Einer nach Beendigung der Wahlperiode regelmäßig ausscheidet. Seine Wiederwahl ist erst nach vier Jahren zulässig. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Vertreter zu wählen.

2. Die Kasse ist einmal jährlich zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Landeshauptvorstandes sein dürfen, haben dem Landeskongress bzw. dem Landeshauptvorstand Prüfberichte zu erstatten.

§ 16 Datenschutz

1. Der Landesverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geschlecht, Bankverbindung, Telefonnummern, Email-Adresse, Geburtsdatum, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Dienststelle sowie die Funktion/en im Landesverband.
2. Der Landesverband veröffentlicht auf seiner Homepage Namen und Fotos seiner Mitglieder, die anlässlich von Veranstaltungen des Landesverbandes und seiner Untergliederungen hergestellt wurden und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung in den zuständigen Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit, Funktion im Landesverband. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle jederzeit einer Veröffentlichung/Übermittlung seiner Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse für die Zukunft widersprechen.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Funktionsträger des Landesverbandes und seiner Untergliederungen herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
4. Als Mitgliedsverband der DPoIG Bundesorganisation übermittelt der Landesverband Namen und Anschriften seiner Mitglieder für den Bezug der DPoIG Zeitschrift (Polizeispiegel) an die ausführende Firma. Ein manueller Bezug der Zeitschrift und somit der Datenübermittlung kann auf Wunsch des Mitgliedes jederzeit eingestellt werden. Die ausführende Firma handelt eigenverantwortlich im Bereich der DSGVO, darf die Daten nur zum Zwecke der Zustellung der Mitgliederzeitschrift nutzen und muss sie anschließend unverzüglich löschen.
5. Im Zusammenhang mit dem von einem Mitglied beantragten Rechtsschutz werden die zur Bearbeitung des Rechtsschutzfalles notwendigen Daten dem dbb Dienstleistungszentrum

oder an den vom Mitglied benannten Rechtsanwalt mitgeteilt. Das sind insbesondere folgende Daten: Name und Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.

6. Personenbezogene Daten ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder werden 10 Jahre nach der schriftlichen Bestätigung des Austritts bzw. nach Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Für personenbezogene Daten verstorbener Mitglieder gilt eine dreijährige Lösungsfrist nach der schriftlichen Bestätigung der Beendigung der Mitgliedschaft an die Hinterbliebenen.
7. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten geschieht auf Grundlage des Art. 6 S. 1 lit. b DSGVO i.V.m. Art. 9 S. 2 lit. b DSGVO.
Eine über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Landesverband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ihm das Mitglied die ausdrückliche Erlaubnis gibt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen/eine Datenschutzbeauftragte/n jeweils für die Dauer von vier Jahren. Mitglieder haben die Möglichkeit, sich jederzeit bei diesem schriftlich, z.B. per Email (datenschutz@dpolg-bremen.de) zu informieren.

§ 17 Auflösung

Eine freiwillige Auflösung der DPoIG Bremen kann nur durch einen Landeskongress bei dem sich 2/3 seiner Mitglieder für die Auflösung aussprechen, beschlossen werden. Dieser Landeskongress ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder erschienen sind. Erscheinen weniger als 2/3 seiner Mitglieder, wird ein neu einzuberufender Landeskongress beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Das Vermögen der DPoIG Bremen soll im Falle der Auflösung nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft (Wackersberger Str. 12, 83661 Lenggries) zufallen

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Landeskongress 2015 der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG Bremen) beschlossen und tritt mit Wirkung vom 20.03.2015 in Kraft.

Änderungen wurden durch den Landeskongress 2023 beschlossen und treten mit dem 10.03.2023 in Kraft.

